

# Vermerk über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der Stadt Wörth a. Main

---

## I. Beschlußfassung

Die vorstehende

Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung der Stadt Wörth a. Main

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 14.12.2011 beschlossen.

## II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 31.01.2012 zur Kenntnisnahme vorgelegt.


## III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 15.12.2011 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

## IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 27.01.2012 Nr. 1055 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 31.01.2012

  
.....  
(Dotzel  
Erster Bürgermeister)

  
.....  
(A. Englert)

## **Gebührensatzung zur Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main**

Die Stadt Würth a. Main erlässt auf Grund § 12 der Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main und Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Obdachlosenunterkunft Odenwaldstraße 29 wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 2 Benutzungsgebühr**

(1) Für Durchreisende beträgt die Gebühr 4,-- € je Übernachtung.

(2) Für sonstige Benutzer beträgt die Gebühr je Zimmer, unabhängig von der Belegungsstärke, 5,-- € je Tag und 150,-- € je Monat. Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

1. einer Pauschale für allgemeine Nebenkosten, wie Wasser, Kanal, Müll, Versicherungen, Grundsteuer, Kaminkehrer, Außenanlagen und Allgemiestrom in Höhe von 13,00 € pro Benutzer und Monat und
2. einer Vorauszahlung für verbrauchsabhängige Nebenkosten (Strom) von 12,00 € pro Benutzer und Monat.

Bei Räumung der Unterkunft, bzw. am Jahresende wird der Verbrauch festgestellt und abgerechnet. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, um die Benutzungsgebühr aufzubringen

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit deren Räumung (§ 7 und 8 der Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main). Angefangene Monate werden anteilig berechnet.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Schuldner vorgenannter Benutzungsgebühren ist der Benutzer mit schriftlichem Zuweisungsbescheid gemäß § 2 der Obdachlosensatzung der Stadt Würth a. Main.

(2) Bei Unterbringung von Familien haften die geschäftsfähigen Familienmitglieder als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus und zwar spätestens am 3. Werktag des laufenden Monats (= Fälligkeit) pünktlich und unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Würth a. Main einzubezahlen (Bringschuld).

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würth a. Main, den 15.12.2014

  
Erwin Dotzel  
1. Bürgermeister

